



Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Bearbeiter Herr Lehmann-Tag

Landesverband des Berliner und Brandenburger  
Verkehrsgewerbes e.V. (LBBV)  
Herr Eberhard Tief  
Französische Straße 14  
10117 Berlin

Zeichen VI AblL 313

Dienstgebäude  
Rungestraße 29  
Zugang: Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin

Zimmer 602

Telefon 030 9025-1714

Fax 030 9025-1669

Intern (925)

Datum 8.4.2020

### Corona-Virus, Auflagen bei Großraum- und Schwertransporten

Sehr geehrter Herr Tief,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. April 2020 an den Staatssekretär für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Herrn Ingmar Stresse. Herr Stresse hat mich gebeten Ihre Anfrage zu beantworten.

Die aktuelle Situation um das Corona-Virus betrifft auch die Schwertransport-Branche in besonderem Maße. Das Land Berlin folgt in diesem Zusammenhang den diesbezüglichen Handlungsempfehlungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Die Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte (RGST-Fahrauflage 21) sehen vor, dass Schwertransporte grundsätzlich mit einem Beifahrer durchzuführen sind. Der im Zuge der Corona-Pandemie von Bund und Ländern verlangte Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern ist allerdings in den Fahrerhäusern der LKW nicht einzuhalten. Es wird daher bei der Antragstellung von Großraum- und Schwertransporten im Einzelfall geprüft, ob auf die Anordnung dieser Auflage für die Dauer der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (-SARS-CoV-2-EindmaßnV) verzichtet werden kann. Bereits vorhandene Fahrassistenzsysteme zur Erweiterung der Sichtflächen bei Abbiegevorgängen können hierbei als Unterstützung gewertet werden.

Sprechzeiten:  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:  
ralf.lehmann-tag@senuvk.berlin.de  
post@senuvk.berlin.de \*

Internet:  
www.berlin.de/sen/uvk

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG  
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14  
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):  
<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/ide/datenschutz.shtml>

Fahrverbindung:  
 2 Märkisches Museum  
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.  
 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke  
 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:  
 Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX  
 Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX  
 Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520 BIC: MARKDEF1100

Die bei Großraum- und Schwertransporten im Genehmigungsverfahren festgelegten Fahrzeitbeschränkungen (RGST-Auflagen 30 bis 35) dienen im besonderen Maße der Verkehrssicherheit. Der innerstädtische Straßenverkehr ist weiterhin stark belastet und nicht vergleichbar mit dem Verkehrsaufkommen außerhalb von Ballungsräumen, beispielsweise in Flächenländern. Ein „Mitschwimmen“ großer Fahrzeuge mit übergroßen Breiten und Längen und den daraus resultierenden ungewöhnlichen

Kurvenlaufeigenschaften im täglichen Straßenverkehr wird auch weiterhin als äußerst problematisch angesehen. Oft nehmen solche Fahrzeuge auch mehr als einen Fahrstreifen in Anspruch. Trotz der zurzeit situationsbedingt geringeren Verkehrsstärke kann im Land Berlin deshalb von den Fahrzeitbeschränkungen nicht abgewichen werden. Hierfür bitte ich um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Haegele

Beglaubigt  
Lehmann-Tag





Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Für die Straßenverkehrs-Ordnung  
zuständige oberste  
Landesbehörden

- Verteiler BLFA-StVO -

- **ausschließlich per E-Mail** -

### Corona-Virus – Auflagen bei Großraum- und Schwertransporten

Aktenzeichen: StV 12/7332.2/29

Datum: Berlin, den **26.03.2020**

Seite 1 von 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Situation um das Corona-Virus betrifft auch die Schwertransport-Branche in besonderem Maße. Nicht nur verstärkter Fahrermangel, sondern auch bestimmte - sonst übliche - Auflagen in den Erlaubnisbescheiden erschweren die Transportdurchführung aktuell. Dies betrifft insbesondere die RGST-Auflage 21 (Anordnung eines Beifahrers). Der aktuell von Bund und Ländern verlangte Sicherheitsabstand von mind. 1,5 m ist im Lkw nicht einzuhalten. Auch die Tatsache, dass die beiden Insassen oft über sehr lange Zeit nah beieinander sitzen, führt zu einem erhöhten Übertragungsrisiko.

Daher sollten nach hiesiger Ansicht die zuständigen Behörden prüfen, ob auf die Anordnung dieser Auflage - vorübergehend für die Dauer der Krise, nach Möglichkeit zunächst bis zum 30.09.2020 - unter bestimmten Voraussetzungen (in bestimmten Einzelfällen mag ein Verzicht nicht in Betracht kommen) verzichtet werden kann. Ggf. kann auch ein digitales Fahrtassistenzsystem genutzt werden, dies sollte allerdings nicht vorausgesetzt werden. Nach Kenntnis von Referat StV 12 haben Bayern und Nordrhein-Westfalen bereits entsprechende Regelungen getroffen, die ggf. als Vorbild dienen können.

Auch hinsichtlich der Fahrzeitbeschränkungen (RGST-Auflagen 30-35) könnte die Anordnung ggf. etwas flexibler gestaltet werden, um dem akuten Fahrermangel entgegenzuwirken. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Straßen aktuell im Durchschnitt deutlich weniger ausgelastet sein dürften als sonst.

Guido Zielke  
Leiter der Abteilung Straßenverkehr

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7530  
FAX +49 (0)228 300-4097

AL-StV@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de





Seite 2 von 2

Wir bitten, diese Fragen positiv zu prüfen und Ihre zuständigen Behörden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

Guido Zielke



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Kassel  
Dezernat 22  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

Regierungspräsidium Gießen  
Dezernat 33  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7  
35390 Gießen

Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat 33.2  
Hilpertstraße 31  
64295 Darmstadt

Nachrichtlich:

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Sport  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Soziales  
und Integration  
Sonnenbergerstraße 2/2a  
65193 Wiesbaden

Bundesamt für Güterverkehr  
Werderstraße 34  
50672 Köln

Hessen Mobil – Straßen- und  
Verkehrsmanagement  
Wilhelmstraße 10  
65185 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI3/VI 3-B – 66k-04-61-06

Dst.-Nr. 0458  
Bearbeiter/in Dr. Florian Schmitt  
Telefon 0611 815-2455  
Telefax 0611 32 717 2455  
E-Mail [florian.schmitt@wirtschaft.hessen.de](mailto:florian.schmitt@wirtschaft.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 27.03.2020



**Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß §§ 30 Abs. 3, 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

Sicherstellung der Warenverfügbarkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der zunehmenden Verbreitung des Coronavirus (COVID-19, SARS-CoV-2) hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) per Erlass vom 10.03.2020 zur Sicherstellung der Warenverfügbarkeit in Einzelhandelsbetrieben festgelegt, dass für den Transport von Artikeln des Trocken-sortiments für den Einzelhandel innerhalb Hessens die Erteilung einer Ausnahmege-  
nehmigung gemäß §§ 30 Abs. 3, 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO vorläufig bis zum 30.06.2020 nicht erforderlich ist.

Über die Versorgung des Einzelhandels hinaus führen nunmehr unterbrochene bzw. durch den Einfluss der Ausbreitung des Virus beeinträchtigte Lieferketten in allen Be-  
reichen zu Einschränkungen. Um die jederzeitige Verfügbarkeit der für die Bevölke-  
rung und die Wirtschaft wichtigen Güter zu gewährleisten, sind allerdings effiziente  
Lieferketten erforderlich. Überdies hat sich gezeigt, dass es der Transportwirtschaft  
aus organisatorischen Gründen nur bedingt möglich bzw. zum Teil unmöglich ist, Güter  
des Trockenwarensortiments von Drittgütern zu trennen.

Daher wird der HMWEVW-Erlass vom 10.03.2020 (Az.: VI3/VI 3-B – 66k-04-61-06)  
hiermit auf sämtliche geschäftsmäßige und entgeltliche Beförderungen aller Güter er-  
weitert. Dies gilt auch für Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den genann-  
ten Transporten stehen.

Die pauschale Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot ist vorliegend gerecht-  
fertigt, da aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit der Verbreitung des  
Coronavirus eine besondere Dringlichkeit in der Angelegenheit gegeben ist. Das Inte-  
resse der Allgemeinheit an funktionierenden Lieferketten überwiegt aufgrund der der-  
zeitigen besonderen Lage den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe.

Die Befristung bis zum 30.06.2020 gilt fort.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die zuständigen Behörden unverzüglich zu  
unterrichten.

Das Innenministerium wird gebeten, die Polizeibehörden zu informieren.

Das Bundesamt für Güterverkehr wird gebeten, die Kontrollorgane zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Hendrik Schüler  
Leiter des Referats „Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit“



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 4-2 – 66k 04.59.06

Übersendung nur per E-Mail

Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden  
Großraum- und Schwertransporte

Regierungspräsidium Darmstadt  
Postfach 11 12 53  
64278 Darmstadt

Dst.-Nr. 0458  
Bearbeiter/in Herr Freudenthal  
Telefon 0611 815-2383  
Telefax 0611 32 717 2383  
E-Mail peter.freudenthal@wirtschaft.hessen.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 14.04.2020

Regierungspräsidium Gießen  
Postfach 10 08 51  
35338 Gießen

Regierungspräsidium Kassel  
Postfach 10 30 67  
34112 Kassel

Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement  
Wilhelmstraße 10  
65815 Wiesbaden

nachrichtlich:

Hessisches Ministerium des Innern und für  
Sport  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

Bundesamt für Güterkraftverkehr

**Corona-Virus – Auflagen bei Großraum- und Schwertransporten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen ein Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr  
und digitale Infrastruktur (BMVI) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Das BMVI bittet die zuständigen Behörden zu prüfen, ob auf die Anordnung der RGST-  
Auflage 21 vorübergehend - für die Dauer der Corona-Problematik - unter bestimmten



Voraussetzungen (in bestimmten Einzelfällen mag ein Verzicht nicht in Betracht kommen) verzichtet werden kann.

Gegebenenfalls kann auch ein digitales Fahrtassistenzsystem genutzt werden oder andere Alternativen (Begleitfahrzeug mit Funkverbindung) eingesetzt werden.

Auch bezüglich der Fahrzeitenbeschränkung (RGST-Auflagen 30 bis 35) kann die Anordnung auch etwas flexibler gestaltet werden, um dem derzeitigen akuten Fahrermangel entgegenzuwirken. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Straßen aktuell im Durchschnitt deutlich weniger ausgelastet sein dürften als üblich.

In diesem Zusammenhang darf ich auch auf den ebenfalls beigefügten Erlass unseres Hauses zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot vom 27.03.2020 hinweisen. Danach wurde eine pauschale Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß §§ 30 Abs. 3, 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO vorläufig bis zum 30.06.2020 für alle geschäftsmäßigen und entgeltlichen Beförderungen für alle Güter erteilt. Insoweit ist eine flexible Fahrzeitenbeschränkung an Sonn- und Feiertagen für Großraum- und Schwertransporte bis zum 30.06.2020 möglich.

Ich bitte Sie, je nach Antrag, Anhörung oder Bescheid zu entscheiden, ob auf die Auflagen verzichtet bzw. erweitert werden können oder eben die vorgesehenen Auflagen erforderlich sind. Beide Sachverhalte (Beifahrer und Fahrzeitenbeschränkungen) können vorerst bis zum 30.06.2020 in Rahmen des Ermessens der Anhörungs-, Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden angewandt werden.

Die vorstehenden Empfehlungen gelten ausschließlich für das Bundesland Hessen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Freudenthal